

**VERTRAG ÜBER DEN BETRIEB EINER ALARMÜBERTRAGUNGSANLAGE
FÜR DIE LANDESHAUPTSTADT KIEL**

Zwischen der

Landeshauptstadt Kiel, Fleethörn 9, 24103 Kiel,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Ulf Kämpfer
vertreten durch die Feuerwehr – Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophen-
und Zivilschutz, Westring 325, 24116 Kiel,
vertreten durch den Amtsleiter

als Konzessionsgeber

– nachstehend kurz **Stadt Kiel** genannt –

und

der Firma [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]

als akkreditierter Betreiber von Alarmübertragungsanlagen

– nachstehend kurz **AÜA-Betreiber** genannt –

– gemeinsam als **die Parteien** bezeichnet –

wird folgender Akkreditierungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen für den regionalen Zuständigkeitsbereich der Stadt Kiel geschlossen:



Präambel

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3, 5, 6, Abs. 3, § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10.02.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GVOBl. S. 519), haben die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein die überörtlichen Aufgaben zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen. Nach § 2 BrSchG haben sie unter anderem Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie gem. § 3 Abs. 4, 1 S. 2 Nr. 3 BrSchG eine ständig mit entsprechend geschultem Personal besetzte Feuerwehreinsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten, die Notrufe annimmt und an die zuständige Feuerwehr weiterleitet und die zusammen mit der Rettungsleitstelle betrieben werden kann.
- (2) Die Landeshauptstadt Kiel hat ferner als untere Katastrophenschutzbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2000 (GVOBl. 200, S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GVOBl. S. 274), gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 LKatSG die Entgegennahme von Frühwarnungen und Meldungen über Schadensereignisse, gegebenenfalls auch aus dem benachbarten Ausland, sowie die Alarmauslösung, die Alarmierung der Einsatzkräfte und die unverzügliche Übernahme der Leitung der Katastrophenabwehr zu gewährleisten.
- (3) Seit 2007 betreibt die Landeshauptstadt Kiel als kreisfreie Stadt die Leitstelle als integrierte Leitstelle in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz. Die integrierte Leitstelle ist nicht nur Leitstelle im Sinne der Brandschutzgesetzes bzw. Entgegennahmestelle im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes, sondern fungiert auch als Rettungsleitstelle nach dem Rettungsdienstgesetz.
- (4) Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde haben im Jahr 2007 die Aufgabe und die Zuständigkeit für den Betrieb jeweils einer Leitstelle auf die Landeshauptstadt Kiel übertragen. Bis dahin hatten alle drei Gebietskörperschaften jeweils eine eigene Leitstelle unterhalten und Konzessionen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen gemäß eigenen Anschlussbedingungen vergeben. Seither betreibt die Landeshauptstadt Kiel die Integrierte Leitstelle nicht nur in Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben nach dem Brandschutz- und Landeskatastrophenschutzgesetz, sondern auch in Wahrnehmung der ihr seitens der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde übertragenen Aufgaben. Die entsprechenden Verträge mit Betreibern von Alarmübertragungsanlagen werden jedoch weiterhin durch die Landeshauptstadt Kiel und die beiden Kreise selbständig unterhalten und durchgeführt. Deshalb betrifft dieser Vertrag auch nur den Betrieb von Alarmübertragungsanlagen für die Landeshauptstadt Kiel.
- (5) Die Stadt Kiel hat entschieden, anstelle einer Konzession für den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 ein offenes Akkreditierungsverfahren einzuleiten, das es den interessierten Unternehmen ermöglicht, zu jeder Zeit das Recht zu erhalten, AÜA zum Anschluss von BMA einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dieses Recht ist dann aber kein ausschließliches Recht;

vielmehr wird jeder akkreditierte Betreiber einer AÜA zur Durchführung dieser Tätigkeiten zugelassen.

- (6) Voraussetzung für die Akkreditierung ist der Nachweis bestimmter, im Verfahren festgelegter Eignungsvoraussetzungen, der Nachweis, dass die von dem Bewerber eingesetzten AÜA den hier näher beschriebenen technischen Anforderungen entsprechen, sowie der Abschluss des vorliegenden Vertrages, mit dem der Betreiber auch die hier niedergelegten Vertragsbedingungen akzeptiert.
- (7) Der nachfolgende Vertrag wird im Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens mit dem akkreditierten Betreiber geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Kiel räumt dem AÜA-Betreiber für die Dauer dieses Vertrages in Form einer nicht ausschließlichen Konzession das Recht ein, Alarmübertragungs-Anlagen (AÜA) zum Anschluss von Brandmeldeanlagen (BMA) aus dem regionalen Zuständigkeitsbereich der Stadt Kiel auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Kiel anzuschließen.
- (2) Die Alarmübertragungsanlage besteht aus der Übertragungseinheit (ÜE) an der Brandmeldeanlage, dem Übertragungsweg-/netz und der Alarmempfangseinrichtung (AE) in der Integrierten Regionalleitstelle Mitte (IRLS).
- (3) Die AÜA dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen BMA. Ausnahmsweise können im Wege einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien auch Überfall- und Einbruchmeldeanlagen oder sonstige Melde- und Überwachungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, Aufschaltungen von Übertragungseinrichtungen von Dritten unter den Voraussetzungen dieses Vertrags zuzulassen.
- (5) Die Konzession umfasst folgende Leistungen, die von dem AÜA-Betreiber erbracht werden:
 - a) Errichtung, Betrieb und Wartung von Übertragungseinrichtungen für BMA („ÜE“) als zertifizierter Fachrichter (DIN 14675);
 - b) Bereitstellung eines nach DIN 14675 zulässigen, eigenen oder fremden Übertragungsnetzes für Brandmeldesignale bis zum Netzabschluss / Übergabepunkt an der ÜE bzw. bis zum Netzabschluss auf dem Grundstück der Neben-Clearingstelle (NCL); die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) richten sich nach DIN EN 50136 („Alarmanlagen, Alarmübertragungsanlagen und Einrichtungen“). Der AÜA-Betreiber kann das Netz im Rahmen der Zulassung gemäß DIN 14675 A2 selbst wählen. Der Betreiber der BMA ist für die Errichtung des Leitungsweges nach der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) zwischen dem oben

genannten Einspeisepunkt bis zu seiner ÜE und ggf. für eine verlässliche Funkverbindung auf seinem Grundstück verantwortlich. Sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, endet der Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers an dem jeweiligen Netzabschluss / Übergabepunkt im obigen Sinne;

- c) Bereitstellung einer nach DIN EN 50518 zertifizierten Leitstelle als Haupt-Clearingstelle (HCL), die u.a. folgende Leistungen erbringt:
- Automatische Alarmweiterleitung (über die HCL und von dort (Durchleitung) auf die Alarmempfangseinrichtung (AE) und Leitstellenrechner der Feuerwehr)
 - die Überwachung des Netzes i.S. des lit. (b) dieses Absatzes
 - Bereitstellung einer Schnittstelle für die Aufschaltung von ÜE auf die HCL unter Verwendung der einschlägigen Schnittstellennormen (Basisprotokoll VdS 2465 - Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldeanlagen)
 - die Verwaltung der Stammdaten sämtlicher ÜE, einschließlich der ÜE von Nebenbetreibern
 - Organisationsaufgaben bei Inbetriebnahme
 - Meldungssimulationen bei Wartung und Instandhaltung
 - Aufnahme von Störmeldungen und Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Entstörung
 - fälschungssichere Dokumentation der Kommunikation
 - Serviceleistungen im Rahmen der Hauptmelderprüfung in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter am Bedienplatz der Feuerwehrleitstelle
 - Überwachen der Subsysteme und Schnittstellen zwischen:
 - der Haupt-Clearingstelle und der Alarmempfangseinrichtung (AE)
 - der AE und dem Leitstellenrechner der Feuerwehr
 - Reaktion bei Ausfall der Schnittstelle zur Integrierten Regionalleitstelle Mitte (IRLS Mitte) und fehlender Alarm-Rückmeldung
 - Benachrichtigung der Berufsfeuerwehr über alternative Wege und/oder benachbarter Behörden-Leitstellen bei Ausfall des Feuerwehrsystems.
- d) Errichtung, Betrieb und Wartung einer Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldesignale („AE“) mit einer Schnittstelle zum Einsatzleitsystem der Feuerwehrleitstelle und eines redundanten Bedienplatzes als Rückfallebene bei Ausfall der Feuerwehrleitstelle;
- e) zentrale Bearbeitung von Erstaufschaltungen und vierteljährlichen Test-Alarmübertragungen an sämtlichen im Gebiet der Stadt Kiel betriebenen ÜE über die HCL; bei der Erstaufschaltung einer ÜE ist die Durchführung einer Funktionsprüfung nach den Vorgaben der Stadt Kiel zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der AE des AÜA-Betreibers erforderlich („Funktionsprüfung“). Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere die

Überwachungsfunktionen (Übertragungswege nach DIN 14675) sowie die Anforderungen an die Übertragungsbedingungen (Redundanz) nach DIN EN 50136. Bei Änderungen an der AE oder der ÜE ist die Funktionsprüfung erneut durchzuführen;

- f) die Benennung und Verfügbarkeit eines einheitlichen Ansprechpartners für die Stadt Kiel;
- g) vollständige Freistellung der Stadt Kiel von Forderungen, die dem Verantwortungsbereich des AÜA-Betreibers zuzurechnen sind, und der Nachweis einer hinreichenden Haftungsdeckung;
- h) Das durch den AÜA-Betreiber für die Erfüllung der vorgenannten Leistungen verwendete technische Gerät sowie die von dem AÜA-Betreiber zu erbringenden Leistungen (insbesondere Netzbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung von ÜE gemäß DIN VDE 0833) müssen innerhalb der geltenden technischen Standards dem jeweils höchstmöglichen Standard genügen. Die technischen Anforderungen wird die Stadt Kiel produktneutral aufstellen.

§ 2

Genehmigungen und Anschlussbedingungen

- (1) Soweit für den Einbau und den Betrieb derartiger Anlagen des AÜA-Betreibers die Zustimmung Dritter erforderlich wird, wird der AÜA-Betreiber diese einholen.
- (2) Bei Aufbau und Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtungen und der Anschaltung der Brandmeldeanlagen an die Übertragungseinrichtungen sind die "Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel" (**Anlage**) einzuhalten. Werden diese geändert, so kann die Stadt Kiel diese durch Bekanntgabe an den AÜA-Betreiber zum Bestandteil des Vertrages machen.
- (3) Die Stadt Kiel kann vor der Einschaltung einer Teilnehmeranlage die gesamte Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen.

§ 3

Leistungen der Stadt Kiel

- (1) Die Stadt Kiel stellt dem AÜA-Betreiber für das Betreiben der Alarmübertragungsanlage geeignete Räume kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Kiel übernimmt die Kosten für die Stromversorgung der Teile der Alarmübertragungsanlage, die in den unter § 3 Absatz (1) aufgeführten Räumlichkeiten untergebracht sind.
- (3) Die Bedienung der Alarmempfangseinrichtung für die auflaufenden Brandmeldungen der Teilnehmer wird durch die Stadt Kiel als Betreiber der Integrierten Leitstelle übernommen.
- (4) Der Stadt Kiel entstehen aus dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verlegung keine weiteren Kosten.

§ 4

Leistungen und Pflichten des AÜA-Betreibers

- (1) Der AÜA-Betreiber errichtet und betreibt die Alarmempfangseinrichtung.
- (2) Der AÜA-Betreiber beschafft die für die Übertragung der Brandmeldungen erforderlichen Übertragungswege bei Betreibern von Kommunikationsnetzen.
- (3) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, die Brandmeldeanlage eines Teilnehmers an die Alarmübertragungsanlage über eine Übertragungseinrichtung anzuschließen.
- (4) Der AÜA-Betreiber ist verpflichtet, auch Brandmeldeanlagen, die von einer anderen anerkannten Fachfirma für Brandmeldeanlagen erstellt sind, anzuschließen. Der AÜA-Betreiber lässt sich hierzu das Abnahmeprotokoll gemäß DIN 14675 vorlegen.
- (5) Der Anschluss von Teilnehmern ist von dem AÜA-Betreiber der Stadt Kiel vor der Aufschaltung schriftlich anzuzeigen. Die Stadt Kiel kann in begründeten Fällen den Anschluss ablehnen. Die Regelungen in diesem Absatz gelten für den AÜA-Betreiber nicht, wenn der Anschluss von Teilnehmern über eine NCL erfolgt.
- (6) Der AÜA-Betreiber schließt mit dem Teilnehmer für die Aufschaltung auf die integrierte Leitstelle der Stadt Kiel einen Teilnehmervertrag ab.
- (7) Der AÜA-Betreiber übernimmt die Instandhaltung (Revision, vorbeugende Wartung und Instandsetzung) der gesamten Alarmübertragungsanlage.
- (8) Die Störungsmeldungen aus der Alarmübertragungsanlage gehen direkt zu dem durch den AÜA-Betreiber eingerichteten Kommunikationszentrum.
- (9) Für die Durchführung von temporären Abschaltungen (z. B. für Revisionen) benennt der AÜA-Betreiber den Teilnehmern entsprechende Rufnummern in seinem Kommunikationszentrum. Schaltheftungen dürfen nur durch den Betreiber der Brandmeldeanlage autorisiert werden.
- (10) Für die Errichtung und Änderung, den Betrieb, die Verlegung oder den Abbau der Alarmübertragungsanlage übernimmt der AÜA-Betreiber die Kosten.
- (11) Der AÜA-Betreiber hat beim Betrieb seiner Alarmübertragungsanlagen sämtliche hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Normen zu beachten, insbesondere die folgenden:
 - DIN EN 50518 Alarmempfangsanlage
 - DIN EN 54-21 BMA-Übertragungseinrichtungen
 - DIN EN 50136 Alarmübertragungsanlagen
 - DIN 16763 Dienstleistungen für Brandsicherungsanlagen, Anhang A: Verbindungsarten
 - VdS 2463 Übertragungsgeräte für Gefahrenmeldungen

- VdS 2465 Übertragungsprotokoll für Gefahrenmeldungen
- VdS 2466 Alarmempfangseinrichtungen für Gefahrenmeldungen
- VdS 2532 Verzeichnis über anerkannte Übertragungswege
- VdS 2471 Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- VDE 0100 ff Vorschriften zur Installation von Niederspannungsanlagen

§ 5

Betriebsstörungen

- (1) Bei Störungen an der Alarmübertragungsanlage wird der AÜA-Betreiber von der IRLS Kiel verständigt. Im Falle einer Aufschaltung über eine NCL hat die AÜA-Betreiber-Leitstelle zusätzlich den Betreiber der NCL zu verständigen; in diesem Fall erfolgt die Abwicklung der Störungsmeldung im Verantwortungsbereich der HCL über die HCL und im Verantwortungsbereich der NCL über die NCL. Anfallende Gebühren aus Feuerwehreinsätzen, die auf einem Falschalarm beruhen, werden zwischen der Stadt Kiel bzw. dem jeweiligen Träger der Feuerwehr und dem Teilnehmer direkt geregelt.
- (2) Bei vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig verursachtem Falschalarm kann die Stadt Kiel über den Teilnehmer nach vorheriger Abstimmung mit dem AÜA-Betreiber eine zeitlich begrenzte, im weiteren Wiederholungsfalle unbegrenzte Sperre der Aufschaltung auf die Alarmübertragungsanlage verhängen.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2033. Er verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- (2) Die Stadt Kiel kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn
 - a) der AÜA-Betreiber in erheblicher Weise gegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 - b) der AÜA-Betreiber ein in erheblicher Weise vertragswidriges Verhalten trotz schriftlicher Beanstandung binnen angemessener Frist nicht abstellt,

- c) die Anlagen des AÜA-Betreibers in technischer Hinsicht dem jeweils geltenden Stand der Technik nicht mehr entsprechen und trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist keine Änderung erfolgt, oder
 - d) die Stadt Kiel nicht mehr Adressat der Verpflichtung zur Entgegennahme von Brandmeldungen ist (Zuständigkeitswechsel).
- (3) Die Stadt Kiel kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen, wenn die Anzahl der zugelassenen und zuzulassenden AÜA die Kapazitäten der ILRS Mitte übersteigt und die Stadt Kiel daher von einem Akkreditierungssystem zu einem Konzessionierungssystem bei der Bestimmung der AÜA-Betreiber in seinem Zuständigkeitsbereich übergehen muss.
- (4) Bei Beendigung des Vertrages ist der AÜA-Betreiber berechtigt und auf Verlangen der Stadt Kiel auch verpflichtet, die für den Betrieb der AÜA im Gebiet der Stadt Kiel notwendigen Anlagen auf seine Kosten zu entfernen oder gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung auf ein anderes akkreditiertes Unternehmen zu übertragen.

§ 7

Vertragsänderung

- (1) Die Stadt Kiel hat das Recht, auch während der Vertragslaufzeit Änderungen des Vertrages zu verlangen, wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes neue verpflichtende Anforderungen an den Betrieb der Alarmübertragungsanlagen oder an die Gewährleistung des vorsorgenden Brandschutzes durch die Stadt Kiel gesetzt werden oder sie aus sonstigen Gründen, insbesondere zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben, hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- (2) Die Stadt Kiel ist berechtigt, einzelne im Akkreditierungsverfahren vorgelegte Eignungsnachweise auch während der Vertragslaufzeit in aktualisierter Fassung zu verlangen, insbesondere
1. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
 2. eine Haftpflichtversicherungspolice mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € je Schadensereignis.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Teile des Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Vertrag nicht als Ganzes unwirksam. Die unwirksamen Teile des Vertrages werden im Sinne des Vertrages neu geregelt und in den Vertrag eingebracht; die übrigen Teile des Vertrages behalten weiterhin ihre Gültigkeit und bleiben von den Änderungen unberührt.

Anlage: Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Kiel" (<https://www.kiel.de/de/gesundheits/soziales/feuerwehr/vorbeugender-brand-und-gefahrenschutz/dokumente/vorbeugender-brandschutz-und-gefahrenschutz-informationsblaetter/ABBMA.pdf>; letzter Abruf am 15.12.2022)

Kiel, den _____, den _____

Landeshauptstadt Kiel AÜA-Betreiber